

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER KINDERTAGESSTÄTTE BÜNNINGSTEDT

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Bünningstedt e.V. (im folgenden FV genannt). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2284 AH eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ammersbek.

§2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel und Zweck des FV ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Kindertagesstätte Bünningstedt und ihres Freizeitbereiches, die Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Veranstaltungen gemäß dem pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte Bünningstedt.
- (2) Der FV unterstützt darüber hinaus externe Veranstaltungen, die auch der Fortbildung der Kinder dienen können und die durch die Kindertagesstätte initiiert werden.
Im Rahmen der Unterstützung der Kinder werden, auf Wunsch der Kinder, Speisen und Getränke gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der FV führt Veranstaltungen durch, die ein soziales Miteinander unter der Elternschaft fördert.
- (4) In Ausnahmefällen kann sich der Vereinszweck auf den Freizeitbereich der Grundschule Bünningstedt ausweiten. Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Vorstand.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zu seiner Zweckerfüllung erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im FV kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig zum 31. Oktober des laufenden Kindergartenjahres.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierwöchigen Vorlaufzeit zum 31.07. eines Jahres.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Einspruch an die Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses möglich. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr trotz Mahnung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss nicht bezahlt hat.

(4) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins

Organe des FV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der KassensführerIn
- d) dem/der SchriftführerIn
- e) einem bis fünf BeisitzerInnen

Dem Vorstand sollen je ein Vertreter des Kindertagesstättenkollegiums (nicht zwingend Mitglied im Förderverein) und ein Elternteil (nur Mitglieder) angehören.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter jeweils dem/der 1. und / oder 2. dem/der Vorsitzenden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die 2. Vorsitzende/r und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Zwecke verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - e) der Beschluss des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Fälligkeit,
 - h) die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren.
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

§9 Kassenführung

- (1) Der Verein führt ein Bankkonto, auf das sämtliche Beiträge und Sonderzahlungen eingezahlt werden. Die Abhebung von Geldern, Verfügungen von Überweisungen und Übernahme anderer finanzieller Verpflichtungen bedarf der Zeichnung von einem Mitglied des Vorstandes gemäß §7 der Satzung.
- (2) Der/die Kassenführer/in hat jährlich, dem Vorstand auf Verlangen jederzeit, Bericht zu erstatten.
- (3) Jährlich wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen die Kassenführung geprüft. Danach ist von der Mitgliederversammlung über eine Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§11 Geschäftsführung

- (1) Für größere Vorhaben können Rücklagen in Grenzen der Abgabenordnung gebildet werden. Diese Gelder sind mit dem Zweck entsprechend der Zugriffszeit mündelsicher und zinsgünstig anzulegen.
- (2) Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (1) Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem FV sind:
 - a) Mitglieder des FV
 - b) Die Elternvertreter
 - c) Die Kindertagesstättenleitung
 - (3) Anträge werden zwischen Vorstand des FV, Elternvertretern und Kindertagesstättenleitung abgestimmt. Den Anträgen ist nur stattzugeben, wenn öffentliche Mittel zur Deckung der beabsichtigten Aufwendungen nicht zur Verfügung stehen.
 - (4) Kleinstleistungen (Maßnahmen im Einzelfall bis zu € 25,00) können in einem vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des FV kann nur von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss hierzu mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des FV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen der Gemeinde Ammersbek zu, mit der Zweckbindung, die angefallenen Mittel, Sachwerte und Nutzungsrechte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte Bünningstedt zu verwenden. Für den Fall, dass die Kindertagesstätte Bünningstedt nicht mehr existiert, wird das Vermögen des FV anderen sozialen Einrichtungen für Kinder aus Ammersbek zugeführt.

§13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss hierzu mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.